

Beglaubigte Abschrift

11 C 91/22

Vert.:	Frist not.	KR/ K/A	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kamm- mer.
SB	27. SEP. 2022		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Ste- uern.



Verkündet am 21.09.2022

Hüther, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. ... Bottrop,

2. ... Bottrop,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanw

gegen

1.

2.

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:
Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

Beklagten,

hat die 11. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2022
durch die Richterin Recksiek

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Auf der Grundstücksgrenze verläuft ein 1,80 m hoher Stabgitterzaun. Die umliegenden Grundstücke verfügen in den jeweils gemeinsamen Hofeinfahrten über keine Einfriedung.

Die Beklagten ließen in etwa 50 cm Abstand von der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Seitenmarkise errichten, die entlang der gesamten Grundstücksgrenze mit Ausnahme der Garage verläuft. Die Mieter der Beklagten fahren diese Markise während der Innenhofnutzung in den Sommermonaten aus. Die Markise wurde als Emissionsschutzmaßnahme errichtet, nachdem sich die Kläger darüber beschwert hatten, dass Rauch einer Wasserpfeife auf ihr Grundstück dringe.

Mit Schreiben vom 10.11.2021 forderten die Kläger die Beklagten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Markise nicht mehr zugezogen werde. Dies lehnten die Beklagten ab.

Am 22.02.2022 fand ein Schlichtungsverfahren statt, welches jedoch erfolglos blieb.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Markise im zugezogenen Zustand den Zweck der vorhandenen Einfriedung vereitle. Dieser bestehe in der Durchsichtigkeit und der Vermeidung von Scheuklappeneffekte. Insofern stelle der Markisenzaun eine immaterielle erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Grenzeinrichtung dar.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, den Sichtschutzzaun auf dem Grundstück der Beklagten in Bottrop, errichtet 50 cm entfernt von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, zuzuziehen und dafür zu sorgen, dass dieser Zaun nicht zugezogen wird.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten eine Beeinträchtigung der Kläger. Hierzu behaupten sie, dass die gemeinsame Grundstücksgrenze entlang der gemeinsamen Hofeinfahrt verlaufe, welche nur für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt werde. Ferner sei nur das Küchenfenster der Kläger auf das Klägergrundstück gerichtet, das jedoch deutlich höher als der Sichtschutz selbst liege. Zudem sei die Markise lediglich vorübergehend und nicht dauerhaft ausgefahren.

Die Beklagten bestreiten ferner, dass die Markise etwa gleich hoch wie der Stabgitterzaun sei. Die Markise sei vielmehr niedriger.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

I.

Ein Anspruch der Kläger gegen die Beklagten auf Beseitigung der Seitenmarkise entlang des auf der Grundstücksgrenze verlaufenden Stabgitterzauns besteht nicht.

1.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus §§ 1004 Abs. 1 BGB, 50, 32 Abs. 1, 35 Abs. 1 NachbG NRW zu.

Der Anspruch wäre dann gegeben, wenn durch die Seitenmarkise derart auf den Stabgitterzaun eingewirkt wird, dass dieser seinen Charakter als ortsübliche Einfriedung verliert (vgl. BGH, Urteil vom 09.02.1979 – V ZR 108/77). Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei der Markise handelt es sich zum einen nicht um eine Einfriedung i.S.d. NachbG NRW, da es sich um keine dauerhafte Einrichtung handelt. Zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Stabgitterzaun überhaupt um eine ortsübliche Einfriedung handelt. Entsprechendes wurde von den Klägern nicht einmal behauptet. Vielmehr haben die Beklagten unbestritten vorgetragen, dass die übrigen Grundstücke über gar keine Einfriedung in der gemeinsamen Einfahrt verfügen, so dass dies gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig zugrunde zu legen ist.

2.

Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus §§ 1004 Abs. 1, 906 BGB. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die zugezogene Markise das äußerliche Erscheinungsbild der Grundstücksgrenze verändert. Während der Stabgitterzaun keinen Sichtschutz bot und lediglich die Grundstücksgrenzen markiert, bietet die Markise Sichtschutz. Soweit sich die Kläger dadurch jedoch in ihrem ästhetischen Empfinden beeinträchtigt fühlen, handelt es sich dabei nicht um eine „ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkung“ i.S.d. § 906 BGB. Denn bloße ideelle oder immaterielle Immissionen, wozu auch die ästhetische Beeinträchtigung gehört, werden von § 906 BGB nicht erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.1974 – V ZR 83/73).

Eine über das ästhetische Empfinden hinausgehende Beeinträchtigung haben die Kläger nicht vorgetragen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Markise unstreitig aus dem Grund errichtet wurde, weil sich die Kläger zuvor über den Rauch einer Wasserpfeife beschwert haben, so dass die Markise errichtet wurde, um den Rauch nach oben abzuleiten. Die Markise dient also gerade dem Schutz der Kläger vor Emissionen, über die sie sich bereits einmal beschwert haben.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedin-

gungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recksiek

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

